



**WILLKOMMEN IN
ÖSTERREICH:**

WEIL JEDER MENSCH
ZÄHLT!

Gemeinsames

Engagement für Flüchtlinge

Informationen für freiwillige
HelferInnen und alle Interessierten

Willkommen in Österreich: weil jeder Mensch zählt

Unzählige Menschen müssen derzeit aus ihrer Heimat fliehen und suchen Schutz und Sicherheit in Europa. Viele kommen auch zu uns nach Österreich. Vielfach schlägt den Schutzsuchenden noch immer große Skepsis entgegen. Doch die Erfahrung hat gezeigt, dass klare und umfassende Informationen, z.B. über die Zahl der in Österreich bereits aufgenommenen Geflüchteten, über die Höhe des Taschengelds oder den Verlauf des Asylverfahrens zu einer wesentlich größeren Bereitschaft führen, Flüchtende willkommen zu heißen und aufzunehmen.

Erste Bank und Sparkassen haben sich seit jeher für das Gemeinwohl in Österreich eingesetzt. Wir möchten einen Beitrag dazu leisten, ein gutes Umfeld für schutzsuchende Menschen zu schaffen. Dieses Infokartenset begleitet die Initiative **Willkommen in Österreich: weil jeder Mensch zählt**, die MitarbeiterInnen der Erste Bank und Sparkassen für die Situation der Flüchtenden sensibilisieren und für freiwilliges Engagement gewinnen möchte. Es ist bei vielen Menschen so gut angekommen, dass diese inzwischen dritte korrigierte Auflage nun auch allen anderen freiwilligen HelferInnen und Interessierten zur Verfügung gestellt werden soll.

Die vorliegenden Informationen sollen alle, die sich für Geflüchtete in Österreich einsetzen und sie in der eigenen Gemeinde, im eigenen Umfeld willkommen heißen, mit guten Argumenten, Fakten, aktuellen Informationen, Antworten auf mögliche Fragen, Tipps und konkreten Vorschlägen für eigenes Engagement unterstützen.

Wir freuen uns, wenn Sie mithilfe dieser Informationen selbst wertvolle Aufklärungsarbeit leisten können.

Auf der Webseite www.weil-jeder-mensch-zaehlt.at finden Sie weitere Informationen und vor allem eine Linksammlung zu vielen in der Flüchtlingsarbeit aktiven Organisationen.

Die hier verwendeten Zahlen und Daten entsprechen dem Stand vom Oktober 2016, soweit nicht anders angegeben.

www.weil-jeder-mensch-zaehlt.at

Was sind AsylwerberInnen/ Asylsuchende?

AsylwerberInnen oder **Asylsuchende** stellen in Österreich bei der Polizei einen Asylantrag und ersuchen damit um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung. Ihr Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen, d.h. es wurde noch nicht darüber entschieden, ob sie in Österreich bleiben können oder nicht. Asylsuchende erhalten für die Dauer ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsberechtigung und sind legal in Österreich. Der Begriff „Asylant“ wird ebenfalls verwendet, hat aber im Alltagsgebrauch eine abwertende Bedeutung bekommen.





BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Was ist ein Konventionsflüchtling?

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gelten Personen als **Flüchtlinge**, die aufgrund einer der „Konventionsgründe“ (ethnische Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Gesinnung) verfolgt werden und gleichzeitig keinen Schutz des Herkunftsstaates genießen. Aus welchen Gründen jemand als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der GFK und im österreichischen Asylgesetz genau definiert. Österreich hat die Genfer Flüchtlingskonvention 1954 ratifiziert und sich zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen verpflichtet.

Konventionsflüchtlinge sind Menschen, denen Asyl zuerkannt wurde. Man nennt sie daher auch Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge. Konventionsflüchtlinge sind in fast allen Belangen österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.



BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Was bedeutet Asyl auf Zeit?

Personen, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, erhalten seit der letzten Gesetzesnovelle „Asyl auf Zeit“, d.h. ein vorerst auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Dann wird geprüft, ob Gründe für eine Aberkennung des Asylstatus bestehen könnten. Sofern die Voraussetzungen für eine Aberkennung nicht gegeben sind, gilt die Aufenthaltsberechtigung automatisch für eine unbefristete Dauer.

Kommt es jedoch im Herkunftsstaat zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen Verhältnisse oder liegt ein sonstiger Aberkennungsgrund vor (z.B. rechtskräftige Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens), wird ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Eine Aberkennung ist an sich jederzeit möglich, wenn sich die Lage im Heimatland nachhaltig und in allen für die Asylgewährung relevanten Punkten geändert hat.



BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Was bedeutet subsidiärer Schutz?

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird, beispielsweise aufgrund eines Bürgerkrieges, wegen Folter oder unmenschlicher Strafe oder Behandlung. Subsidiär Schutzberechtigte gelten somit nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, erhalten jedoch eine befristete Aufenthaltsbewilligung, die verlängert werden kann. Subsidiär Schutzberechtigte haben einen „schwächeren“ rechtlichen Status, der auch einige Einschränkungen hinsichtlich des Anspruches auf bestimmte Sozialleistungen mit sich bringt.





BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Was ist ein „UMF“ – unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Ein Jugendlicher, der unter 18 Jahre alt ist und ohne Elternteil oder sonstige Obsorgeberechtigte nach Österreich geflüchtet ist und hier einen Asylantrag stellt, ist ein „UMF“. Das heißt, Minderjährige müssen genau wie Erwachsene ein Asylverfahren durchlaufen.

Auf der Flucht wurden viele Kinder von ihren Eltern getrennt, nicht wenige minderjährige AsylwerberInnen haben gar keine Eltern mehr. Sie unterliegen einem besonderen Schutz, werden normalerweise in altersadäquaten Einrichtungen betreut und haben auch besonderen Schutz im Asylverfahren. All dies endet mit Vervollendung des 18. Lebensjahres.

Es gibt eine Reihe von kinder- und jugendspezifischen anerkannten Fluchtgründen, so z.B. drohende Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung. Beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten.

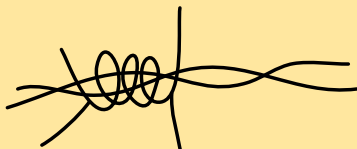
9,4% der AntragstellerInnen in Österreich sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, d.h. insgesamt stellten 2015 über 8.380 unbegleitete Kinder und Jugendliche einen Asylantrag. 2016 wurden bis 31. November 4.315 Anträge gestellt.

Quelle: Bundesministerium für Inneres



Warum werden Flüchtlinge mitunter als „Illegale“ bezeichnet?

Als „**Illegale**“ oder „illegalisierte Menschen“ werden umgangssprachlich Personen bezeichnet, die sich in einem Land aufhalten, obwohl sie keine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Für Menschen auf der Flucht ist die illegale Einreise jedoch häufig die einzige Möglichkeit, überhaupt in ein anderes Land zu kommen. Zumeist kann ein Asylantrag auch nur in einem anderen Land gestellt werden. Die Einreise ohne gültige Dokumente ist für Flüchtende nicht strafbar. In der Genfer Flüchtlingskonvention ist festgehalten, dass Flüchtlinge, die nicht auf legalem Weg in ein Land eingereist sind, nicht bestraft werden dürfen, wenn sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und die illegale Einreise rechtfertigen können. Für die Dauer ihres Asylverfahrens erhalten Asylsuchende eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung und sind somit legal in Österreich.

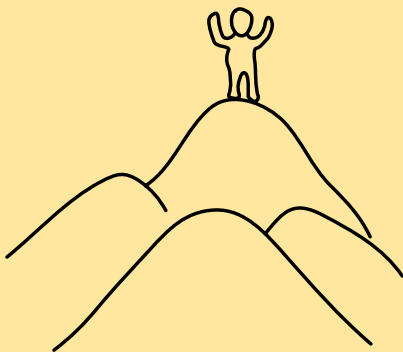




BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Was sind MigrantInnen?

Ein **Migrant** oder eine **Migrantin** ist eine Person, die ihre Heimat üblicherweise freiwillig verlässt, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern, um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. Manche MigrantInnen verlassen ihre Heimat aber auch aufgrund extremer Armut und Not – diese Menschen sind aber nach den Gesetzen grundsätzlich keine Flüchtlinge. Österreich kann frei entscheiden, ob und wie viele MigrantInnen aufgenommen werden sollen. Nur BürgerInnen der EU und einiger weiterer europäischer Staaten steht es frei, in jedes Land der Europäischen Union zuzuwandern. Aktuell stammt die größte Gruppe von MigrantInnen in Österreich aus dem europäischen Raum und hier vor allem aus Deutschland.





BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Wen bezeichnet man als Schlepper?

SchlepperInnen sind Personen, die wissentlich und meistens für Geld Menschen ohne gültige Reisedokumente bei der Ein- oder Durchreise in andere Länder helfen, weil sie diese nicht auf legalem Weg erreichen können. Dafür, dass diese SchlepperInnen Menschen über die Grenzen schmuggeln, bezahlen die meisten den SchlepperInnen viel Geld und nicht wenige auch mit ihrem Leben.

Tatsächlich werden Flüchtlinge durch europäische Grenzregelungen gezwungen, auf die Dienste von Schleppern zurückzugreifen. Seit 2001 das Botschafts asyl in den Herkunftsländern abgeschafft wurde, gibt es für die meisten Flüchtenden keine legale Möglichkeit der Einreise in die EU.

Im März 2016 ist ein Abkommen zwischen der EU und der Türkei in Kraft getreten, das vorsieht, eine bestimmte Anzahl syrischer Flüchtender per Flugzeug nach einem festgelegten Schlüssel auf die Länder der EU zu verteilen. Das Abkommen steht aufgrund der derzeitigen politischen Lage in der Türkei auf wackeligen Beinen und muss sich in der Praxis erst beweisen. Es betrifft zudem nur syrische Flüchtende. Menschen, die aus anderen Staaten flüchten, haben nach wie vor (abgesehen von der Familienzusammenführung) keine legale Möglichkeit in die EU zu gelangen.

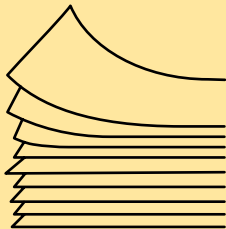
Für einige wenige Flüchtende, welche besonders vulnerablen Gruppen angehören, gibt es die Möglichkeit über ein Resettlement-Programm von Staaten aufgenommen zu werden. Die Staaten entscheiden dabei selbst, wie viele Personen sie aufnehmen möchten. Österreich hat sich bereit erklärt insgesamt 1.500 syrische Flüchtende auf diesem Weg aufzunehmen. Zielgruppe sind vor allem bedrohte Frauen, schutzbedürftige Familien mit Kindern und verfolgte Minderheiten wie Christen.

Von Schlepperei zu unterscheiden ist der Begriff des Menschenhandels. Menschenhandel bedeutet laut UN-Definition die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, Entführung, Täuschung oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention?

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** ist das wichtigste völkerrechtliche Dokument für den Schutz von Flüchtlingen. Sie legt klar fest, wer als Flüchtling anerkannt wird und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind. Rund 150 Staaten haben die GFK ratifiziert, darunter auch Österreich. Mit der Ratifizierung hat sich Österreich rechtlich dazu verpflichtet Flüchtlinge zu schützen.

Gemäß der GFK gelten Personen als Flüchtlinge, die aufgrund einer der „Konventionsgründe“ (ethnische Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Gesinnung) verfolgt werden und gleichzeitig keinen Schutz des Herkunftsstaates genießen.



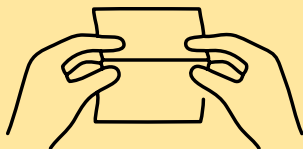


BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Was versteht man unter der „Dublin-Verordnung“?

Die **Dublin III-Verordnung** legt fest, welches EU-Land (sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Asylverfahren in nur einem EU-Land durchgeführt wird. In der Regel ist jenes Land für das Verfahren zuständig, in dem der/die Asylsuchende das erste Mal einen Asylantrag gestellt hat oder in dem er/sie nachweislich „EU-Boden“ betreten hat. Der/die Asylsuchende kann sich das Land nicht aussuchen.

Manche Asylanträge werden nicht zugelassen, weil die AntragstellerInnen aus einem sogenannten „sicheren“ Drittstaat eingereist sind und Österreich für das Asylverfahren nicht zuständig ist. Dieser Verweis auf „Dublin“ und die unterschiedliche Anwendung der Bestimmung sorgt gegenwärtig für zahlreiche Diskussionen. In der Praxis hat sich „Dublin“ nicht bewährt.





BEGRIFFE
UND
DEFINITIONEN

Wie funktioniert ein Asylverfahren in Österreich?

1. Asylsuchende stellen **Antrag auf internationalen Schutz** bei der Polizei.
2. **Zulassungsverfahren:** Prüfung durch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), ob Österreich oder ein anderes EU-Land für das Verfahren zuständig ist (laut „Dublin-Verordnung“).
3. Ist Österreich für den Asylantrag zuständig: Übermittlung der Asylsuchenden in die **Grundversorgung** der Bundesländer
4. **Inhaltliches Verfahren:** Ermittlung, ob Anspruch auf Asyl vorliegt, d.h. ob der/die Asylsuchende tatsächlich in seiner/ihrer Heimat verfolgt wird bzw. Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention befürchten muss.
5. Benötigt der/die Asylsuchende Schutz vor Verfolgung, erhält er/sie in Österreich Asyl und ist damit ein **offiziell anerkannter Flüchtling**. Damit kann die Person hier bleiben und hat fast dieselben Rechte und Pflichten wie ÖsterreicherInnen.

Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht. (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14)

The background is a solid light purple color. It is framed by a white border with rounded corners. There are several large, abstract, white, hand-drawn shapes scattered across the page, resembling stylized leaves or petals. The text is centered in the middle of the page.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Wie funktioniert ein Asylverfahren für Kinder?

In Österreich müssen **Kinder auf der Flucht** genauso wie Erwachsene das Asylverfahren durchlaufen. Kinder bekommen nicht leichter Asyl, aber es gibt sogenannte kinderspezifische Asylgründe wie z.B. Zwangsheirat bei Mädchen oder drohende Zwangsrekrutierung zum Kindersoldaten bei Jungen. Die meisten „unbegleiteten Minderjährigen“ stammen momentan aus dem Bürgerkriegsland Afghanistan.

Nur wenn Kinder vor ihrem 18. Geburtstag Asyl bekommen, können sie theoretisch ihre Eltern und minderjährigen Geschwister – auf deren eigene Kosten – nach Österreich nachholen. In den letzten Jahren gab es in der Praxis aber nur für eine Handvoll Familien ein Wiedersehen. Viel öfter passiert es, dass die Familie nicht gefunden wird oder gar nicht mehr am Leben ist. Selbst wenn die Familie gefunden wird, können sich nur sehr wenige die hohen Kosten für die Reise nach Österreich, Ausweis-papiere und die allenfalls nötigen DNA-Gutachten leisten.



ZAHLEN
UND
FAKTEN

Was bedeutet ein „positiver Bescheid“?

Bei einem **positiven Bescheid** wird der Status als Asylberechtigte/r zuerkannt, welcher eine Aufenthaltsberechtigung von zunächst drei Jahren und möglicher unbefristeter Verlängerung umfasst. Asylberechtigte sind ÖsterreicherInnen (bis auf das Wahlrecht) gleichgestellt und haben denselben Anspruch auf Sozialleistungen wie österreichische StaatsbürgerInnen. Das sind Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld etc.

Die Familienangehörigen von Asylberechtigten können sofort nach Erhalt des positiven Bescheids einen Antrag auf Familienzusammenführung bei einer österreichischen Botschaft stellen. Nachgeholt werden kann immer nur die Kernfamilie. Eine Familienzusammenführung – das Nachholen von EhepartnerInnen, minderjährigen Geschwistern oder Eltern von minderjährigen Kindern nach Österreich – ist für Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte (nach drei Jahren) möglich.





ZAHLEN
UND
FAKTEN

Was passiert, wenn ein Flüchtling einen negativen Asylbescheid bekommt? Was bedeutet Schubhaft?

Bei einem **negativen Bescheid** haben Asylsuchende die Möglichkeit, in zweiter Instanz Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu erheben. Sollte auch das BvWG negativ entscheiden, versucht Österreich die betroffenen Personen ins Heimatland abzuschieben.

Dazu wird auch **Schubhaft** angewendet. Schubhaft bezeichnet die Inhaftierung von Menschen mit dem Zweck, ihre Ausreise aus Österreich sicherzustellen. **Es ist eine Sicherungshaft und keine Strafhaft.** Insgesamt können Betroffene bis zu 10 Monate in Schubhaft genommen werden.





ZAHLEN
UND
FAKTEN

Wie lange dauern Asylverfahren in Österreich?

Darauf gibt es keine eindeutige Antwort, weil jeder Antrag individuell ist. In der Praxis kommen Verfahrensdauern von einigen Wochen bis zu mehreren Jahren vor. Für die Geflüchteten ist dies zermürbend, denn sie können ihre Familien nicht nachholen und dürfen nicht arbeiten, solange ihre Asylanträge nicht anerkannt sind. **Die Länge von Asylverfahren ist auch abhängig vom Herkunftsland.** Asylverfahren für Flüchtende aus Syrien dauern weniger lang als z.B. Asylverfahren mit AntragstellerInnen aus Eritrea.

In der Regel muss das Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Monaten ab Asylantragstellung, eine Entscheidung treffen. Im Zeitraum von 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2018 wurde dem BFA eine längere Entscheidungsfrist eingeräumt. Während dieses Zeitraums hat das BFA 15 Monate ab Asylantrag Zeit zu entscheiden. Nach dieser Frist kann der betroffene Asylwerber beim BFA eine Säumnisbeschwerde einbringen.

The image features a solid purple background with a white rounded rectangular border. Scattered across the background are several abstract, white, organic shapes that resemble stylized leaves or petals. The text is centered in the middle of the page.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?

Laut dem aktuellen Bericht des UNHCR (Flüchtlingshochkommissariat der UNO) „Global Trends 2015“ befanden sich Ende 2015 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht, mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge (51%) sind Kinder unter 18 Jahren. Das ist die höchste Zahl an Flüchtlingen, die es je gab. Noch vor elf Jahren betrug die Zahl der Flüchtlinge 37,5 Millionen.

Allein im Jahr 2015 wurden weitere 12,4 Millionen Menschen zur Flucht getrieben, das heißt jeden Tag machten sich durchschnittlich 34.000 Menschen auf den Weg auf der Suche nach Frieden, Sicherheit und einem neuen Leben.

Quelle: <http://www.unhcr.org/576408cd7.pdf>, UNHCR Global Trends 2015
Der UNHCR-Bericht für das Jahr 2016 soll im Juni 2017 erscheinen.

Aus welchen Ländern stammen die Flüchtlinge?

Die meisten Flüchtlinge stammen aus folgenden Ländern:

Syrien - 4,9 Millionen

Afghanistan - 2,7 Millionen

Somalia - 1,12 Millionen

Südsudan - 778.700

Sudan - 628.800

Demokratische Republik Kongo - 541.500

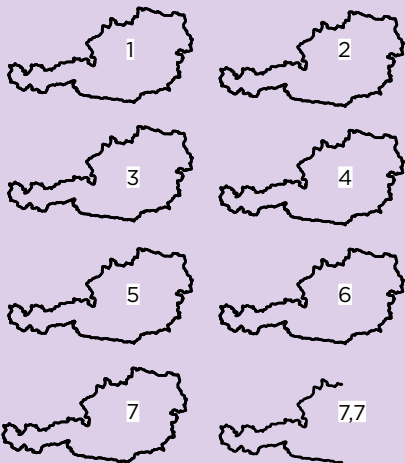
Zentralafrikanische Republik - 471.100

Quelle: UNHCR Global Trends 2015

Österreich hat **8,5 Mio.**
EinwohnerInnen



7,7 x so viel Menschen sind auf der Flucht



51% davon sind Kinder

Wie viele SyrerInnen fliehen vor dem Krieg in ihrem Land?

Mehr als **11,5 Millionen SyrerInnen** von insgesamt rund 22 Millionen StaatsbürgerInnen sind derzeit auf der Flucht, rund 6,6 Millionen innerhalb des eigenen Staatsgebiets (Binnenvertriebene). Etwa 4,9 Millionen suchen Zuflucht in anderen Ländern, überwiegend in den direkten Nachbarstaaten Türkei, Libanon und Jordanien. Rund 1,2 Millionen SyrerInnen haben zwischen April 2011 und September 2016 in einem europäischen Land um Asyl angesucht, die meisten in Deutschland.

Quelle: UNHCR

<http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>



The image features a solid purple background with a white rounded rectangular border. Scattered across the background are several abstract, white, organic shapes that resemble stylized leaves or petals. In the center, the words 'ZAHLEN', 'UND', and 'FAKTEN' are written in a black, hand-drawn, uppercase font, stacked vertically.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Wie viele Flüchtlinge suchen in Europa Schutz?

2015 haben knapp **1,3 Mio. Menschen** aus Nicht-EU-Ländern Asyl in einem der 28 EU-Länder beantragt. Im ersten Halbjahr 2016 haben weitere 596.000 Menschen Schutz beantragt. Die meisten Asylanträge in EU-Ländern stammen aus Syrien, Afghanistan und Irak. Deutschland, Ungarn, Schweden, Österreich, Italien und Frankreich sind die sechs EU-Mitgliedsstaaten, in denen im Jahr 2015 80% aller Asylanträge innerhalb der Europäischen Union gestellt wurden. In Schweden und Österreich wurden im ersten Halbjahr 2016 Rückgänge verzeichnet.

In welchen Ländern werden sie außerdem aufgenommen?

Die im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße meisten Flüchtlinge beherbergt der Libanon. Die in absoluten Zahlen meisten Flüchtlinge beherbergen die Türkei, Pakistan, der Libanon, der Iran, Äthiopien und Jordanien. Vier von fünf Flüchtlingen leben somit in den ärmsten Ländern Afrikas und Asiens.

Quelle: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_quarterly_report



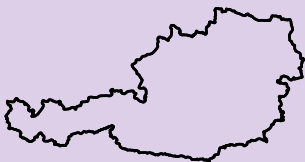
ZAHLEN
UND
FAKTEN

Wie viele Flüchtlinge suchen in Österreich Schutz?

Insgesamt wurden 2015 in Österreich 88.912 Asylanträge gestellt, das entspricht einem **Verhältnis von einem Schutzsuchenden auf 100 EinwohnerInnen**. Bis Oktober 2016 wurden weitere 37.000 Asylanträge eingebracht, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 45 % bedeutet. Im Jahr 2014 wurden 28.000 Asylanträge registriert, also gut ein Viertel der Anzahl von 2015. Derzeit werden etwa 37 % der Anträge in erster Instanz positiv entschieden.

Von unbegleiteten Minderjährigen wurden 2015 in Österreich 8.380 Asylanträge gestellt. Im ersten Halbjahr 2016 haben weitere 4.000 Minderjährige, hauptsächlich aus Afghanistan, Somalia, Pakistan und Nigeria um Asyl angesucht.

Quelle: Bundesministerium für Inneres



The background is a solid light purple color. It is framed by a white rounded rectangular border. There are several large, abstract white shapes scattered across the page, resembling stylized leaves or petals. The text is centered in the middle of the page.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Woher kommen die meisten Flüchtenden, die in Österreich Schutz suchen?

Derzeit kommen **70%** der Geflüchteten, die nach Österreich kommen und hier Asyl beantragen, aus **Afghanistan, Syrien, dem Irak, Iran und Pakistan.**

Afghanistan ist mit 25.563 in 2015 und 10.792 bis Oktober 2016 in Österreich gestellten Asylanträgen antragsstärkste Nation. An zweiter Stelle befindet sich Syrien mit 24.547 Anträgen in 2015 und 7.623 in 2016, gefolgt vom Irak (2015: 13.633 und 2016: 2.491), Iran (2015: 3.426 und 2016: 2.297) und Pakistan (2015: 3.021 und 2016: 2.220). Die Zahl der kosovarischen AntragstellerInnen nimmt derzeit stetig ab.

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Jahresstatistik 2015 und vorläufige Asylstatistik Oktober 2016

The background is a solid light purple color. It is framed by a white border with rounded corners. There are several large, abstract white shapes scattered across the page, resembling stylized leaves or petals. The text is centered in the middle of the page.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Wie viele Flüchtlinge kommen über das Mittelmeer nach Europa?

2015 kamen rund 956.500 von insgesamt über 1 Mio. Flüchtenden und MigrantInnen über das Mittelmeer nach Europa. Anders gesagt: **83 Prozent aller Flüchtlinge kommen auf dem Seeweg nach Europa.** Bereits im Ersten Halbjahr 2016 traten etwa 204.000 Menschen die Reise übers Mittelmeer an.

Laut UN-Flüchtlingswerk UNHCR ist der Seeweg über das Mittelmeer die tödlichste Route für flüchtende Personen. Bis Oktober 2016 sind 3.740 Tote zu verzeichnen und damit fast so viele wie im gesamten Jahr 2015, in dem 3.771 Todesfälle registriert wurden. Das ist das bislang schlimmste Ausmaß, das vom UNHCR im Mittelmeer beobachtet wurde. Der Großteil der Flüchtenden starb auf dem Weg von Nordafrika nach Italien.

Quelle: UNHCR/2016 droht tödlichstes Jahr im Mittelmeer zu werden



The background is a solid light purple color. It features a white rounded rectangular border. Overlaid on the purple background are several abstract, white, hand-drawn shapes that resemble stylized leaves or petals, scattered across the page. The text is centered in the middle of the page.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Gibt es denn einen legalen Weg nach Europa? Weshalb kommen Flüchtende nicht mit dem Flugzeug?

Flüchtende bekommen keine Visa und können folglich nicht legal nach Europa einreisen. Somit bleibt kein anderer Weg, als sich an Schlepper zu wenden und unter höchst gefährlichen Umständen – zu Fuß, versteckt im Laderaum eines LKWs oder auf überfüllten Schiffen – die Flucht zu wagen.

Innerhalb der Europäischen Union gilt seit 2001 die sogenannte Trägerhaftung. Sie besagt, dass im Falle der Abweisung eines transportierten Fluggastes im Zielland dieser auf Kosten der Fluggesellschaft wieder zurückgebracht werden muss. Demzufolge werden keine Passagiere ohne entsprechend gültige Reisedokumente befördert. **Hat allerdings ein Fluggast ein legitimes Recht auf Asyl im Zielland, wäre eine Beförderung durchaus möglich.** Weil dieser Rechtsanspruch aber nicht kurzfristig vom Schalterpersonal festgestellt werden kann, werden de facto sämtliche potenzielle AsylwerberInnen abgewiesen.

Im März 2016 ist ein Abkommen zwischen der EU und der Türkei in Kraft getreten, das vorsieht, eine bestimmte Anzahl syrischer Flüchtender per Flugzeug nach einem festgelegten Schlüssel auf die Länder der EU zu verteilen. Dieser Plan muss sich in der Praxis jedoch erst beweisen.

Für Familienangehörige von bereits Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten gibt es eine legale Einreisemöglichkeit durch das Familienzusammenführungsverfahren.

Für einige wenige Flüchtende, welche besonders vulnerablen Gruppen angehören, gibt es die Möglichkeit über ein Resettlement-Programm von Staaten aufgenommen zu werden. Die Staaten entscheiden dabei selbst, wie viele Personen sie aufnehmen möchten.

Österreich hat sich bereit erklärt insgesamt 1.500 syrische Flüchtende auf diesem Weg aufzunehmen. Zielgruppe sind vor allem bedrohte Frauen, schutzbedürftige Familien mit Kindern und verfolgte Minderheiten wie Christen.

Wie funktioniert die Familienzusammenführung?

Familienangehörige von **Konventionsflüchtlingen** können einen Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums zum Zwecke der Asylantragstellung in Österreich bei einer österreichischen Botschaft innerhalb von drei Monaten ohne weitere Voraussetzungen einbringen.

Als Familienangehörige gelten Ehepartner, soweit die Ehe im Heimatland bestanden hat, sowie deren unverheiratete minderjährige Kinder. Wenn der Antrag erst nach drei Monaten ab Asylenerkennung gestellt wurde müssen die Familienmitglieder bei der Antragstellung nachweisen, dass der hier Lebende die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** erfüllt. Diese sind: ein gültiger Reisepass, der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft (Mietvertrag oder Eigentum), eine Krankenversicherung, ein Gesundheitszeugnis sowie keine fremdenrechtlichen Verbote. Ebenfalls nachgewiesen werden muss ein gesicherter Lebensunterhalt durch regelmäßige feste Einkommen (Löhne, Gehälter, Pensionen, Unterhaltsleistungen). Der gesicherte Unterhalt muss mindestens der Höhe des ASVG Ausgleichszulagenrichtsatzes entsprechen.

2016 sind das EUR 882,72 für Einzelpersonen, EUR 1.323,58 für ein Ehepaar und EUR 136,21 zusätzlich für jedes Kind. Alle Nachweise wie Lohnzettel, Unterhaltsverträge, Mietvertrag etc. sind mit dem Antrag einzureichen.

Diese Regeln gelten für alle Anträge, die ab dem 1. Juni 2016 gestellt werden. Für Konventionsflüchtlinge, die nach dem 1. März 2016 (aber vor dem 1. Juni) anerkannt wurden, gelten die angeführten Einkommensregelungen ab 1. September 2016.

Familienangehörige von **subsidiär Schutzberechtigten** können frühestens nach drei Jahren ab Zuerkennung des Status einen solchen Antrag stellen und müssen immer den Nachweis der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen (Einkommen, Versicherung, Wohnung) erbringen. Von dieser Regelung sind lediglich Minderjährige ausgenommen, soweit es sich um den Nachzug ihrer Eltern handelt.

Ist Österreich zum ersten Mal von einer so großen Fluchtbewegung betroffen?

Nein, auch in der Vergangenheit hat Österreich immer wieder viele Flüchtlinge aufgenommen:

1956/1957 kamen laut UNHCR während der Ungarn-Krise rund **180.000 Menschen**, 10 Prozent davon blieben.

1968 versorgte Österreich etwa **162.000 Flüchtlinge** aus der damaligen Tschechoslowakei. 12.000 davon fanden in Österreich ihre neue Heimat.

In den **1990er** Jahren flohen mehr als **100.000 Menschen** vor dem Krieg in Jugoslawien nach Österreich. Rund 60.000 BosnierInnen blieben in Österreich.

The background is a solid light purple color. It is framed by a white rounded rectangular border. There are several large, abstract, white, hand-drawn shapes scattered across the page, resembling stylized leaves or petals. The text is centered in the middle of the page.

ZAHLEN
UND
FAKTEN

Welche Leistungen umfasst die „Grundversorgung für Asylsuchende“?

AsylwerberInnen haben für die Dauer ihres Asylverfahrens Anspruch auf die sogenannte **Grundversorgung**, sofern sie hilfsbedürftig sind, also keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen. Die Grundversorgung ist lebensnotwendig, da Asylsuchende während des Asylverfahrens de facto nicht arbeiten dürfen. Die Grundversorgung deckt die existentiellen Grundbedürfnisse (Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherung) ab, ist aber deutlich geringer als die Sozialleistungen für ÖsterreicherInnen.

Am 20. September waren 66.178 AsylwerberInnen in Österreich in Grundversorgung.



FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG
UND UNTERBRINGUNG
IN ÖSTERREICH

Wieviel Geld bekommen AsylwerberInnen vom Staat?

AsylwerberInnen können **Grundversorgung** beziehen, welche nur die Grundbedürfnisse abdeckt.

Sie bekommen keine Mindestsicherung. Die Regelung der Grundversorgung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Neben einer Unterkunft, Verpflegung und einer Krankenversicherung stehen max. 150 Euro pro Person und Jahr stehen für Bekleidungshilfe zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche werden pro Person und Jahr 200 Euro für Schulbedarf zur Verfügung gestellt. Die darüber hinausgehende finanzielle Unterstützung hängt von der Unterbringung ab, und wird auf den Karten „Welche Arten der Unterbringung gibt es für AsylwerberInnen“ und „Was ist eine organisierte Unterkunft?“ beschrieben.



FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG
UND UNTERBRINGUNG
IN ÖSTERREICH

Welche Arten der Unterbringung gibt es für AsylwerberInnen?

AsylwerberInnen können privat oder in organisierten Unterkünften wohnen. Die Höhe der Grundversorgung kann von Bundesland zu Bundesland variieren. Hier wird als Beispiel die Grundversorgung von Wien genannt.

Bei **Privatwohnenden** setzt sich die Grundversorgung aus Verpflegungsgeld und Mietzuschuss zusammen. Das Verpflegungsgeld für einen Erwachsenen beträgt in Wien 215 Euro monatlich, für Kinder 100 Euro monatlich. Der Mietzuschuss (bei Vorliegen eines entsprechenden Mietvertrages) beträgt für eine Einzelperson 150 Euro und für eine Familie 300 Euro (egal wie viele Personen die Familie zählt).

Eine einzelne privat wohnende Person bekommt also monatlich maximal 365 Euro für alle Ausgaben wie Miete, Heizung, Strom, Essen usw. ausbezahlt. Der vergleichbare Betrag aus der Mindestsicherung für ÖsterreicherInnen (ebenfalls in Wien) liegt bei 837,76 Euro.

Eine fünfköpfige Familie – also Mutter, Vater und drei minderjährige Kinder – bekommt insgesamt ca. 1030 Euro monatlich. Zum Vergleich: Eine fünfköpfige österreichische Familie, die Leistungen aus der Mindestsicherung in Wien bezieht, hat zumindest 1.935,24 Euro zur Verfügung.

Quellen: Fonds Soziales Wien und Stadt Wien

FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG
UND UNTERBRINGUNG
IN ÖSTERREICH

Was ist eine organisierte Unterkunft?

AsylwerberInnen, die in einer **organisierten Unterkunft** wohnen, sind zumeist in einfachen Mehrbettzimmern untergebracht und teilen sich Bad, Toilette und Gemeinschaftsräume. Wenn auch für Essen gesorgt ist, dann bekommen Asylsuchende einen Betrag von 40 Euro pro Monat als Taschengeld für persönliche Ausgaben bar ausbezahlt. Mit diesem Geld müssen sie auch Fahrkarten bezahlen. Nur Fahrscheine zu amtlichen Vorladungen werden ersetzt. Sofern die Verpflegung nicht zur Verfügung gestellt wird, bekommen sie in Wien außerdem monatlich 165 Euro Verpflegungsgeld. Im Vergleich bekommen Asylsuchende z.B. in Niederösterreich Verpflegungsgeld in der Höhe von 180 Euro monatlich.



FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG
UND UNTERBRINGUNG
IN ÖSTERREICH

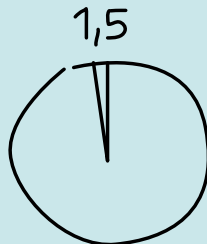
Was versteht man unter der 1,5%-Regel?

Nach Einsetzen des Asylverfahrens kommen Asylsuchende in die Grundversorgung. **Die Unterbringung und Verpflegung ist dann Sache der Bundesländer.**

40% der Gemeinden hatten im Dezember 2015 jedoch noch niemanden aufgenommen. SPÖ, ÖVP und Die Grünen haben sich auf ein Verfassungsgesetz für ein Durchgriffsrecht bei der Unterbringung von AsylwerberInnen geeinigt. Damit soll der Bund in den Gemeinden selbst Unterkünfte errichten können – auch gegen den Willen von Ländern und Gemeinden. Zudem ist eine Quote für Gemeinden in Relation zur Wohnbevölkerung von 1,5% vorgesehen.

Am 1. Oktober 2015 ist das Gesetz in Kraft getreten. Außer Kraft treten soll das Gesetz übrigens am 31. Dezember 2018.

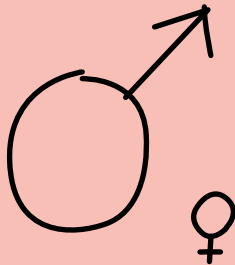
In der Praxis hat die Regelung zum Teil dazu geführt, dass Gemeinden, welche die 1,5 % Quote erreicht haben, sich weigern weitere Asylwerbende aufzunehmen.



FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG
UND UNTERBRINGUNG
IN ÖSTERREICH

Warum flüchten mehr Männer als Frauen?

Eine Flucht kann mehrere Monate dauern und ist sehr gefährlich. Ein paar Stichworte dazu sind: **lange Fußmärsche, Obdachlosigkeit, Gewalt, Schlepperei, Ladeflächen, Mittelmeer.** Deswegen wagen vor allem sehr viele junge Männer die Flucht. Wenn möglich bleiben Frauen mit den Kindern im Heimatland, um dann eventuell über den legalen und somit sicheren Weg der Familienzusammenführung in ein sicheres Land zu gelangen.





NOCH MEHR FRAGEN
UND ANTWORTEN

Wie können sich die Menschen die Flucht leisten?

Sehr oft legen die gesamte Großfamilie, Freunde oder das gesamte Dorf ihre Ersparnisse zusammen, um einem Menschen die Flucht zu ermöglichen.

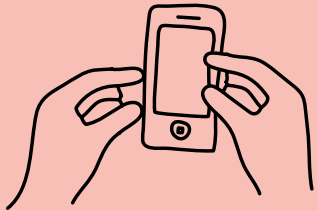
In anderen Fällen finanzieren Verwandte oder Freunde aus dem Ausland die Flucht oder die Menschen nehmen Schulden auf.



NOCH MEHR FRAGEN
UND ANTWORTEN

Warum haben alle Geflüchteten ein Mobiltelefon?

Flüchtende verlassen ihr Heimatland oft alleine. Es ist für sie äußerst wichtig ein Mobiltelefon zu besitzen, weil es **auf der Flucht die einzige Verbindung zu Familie und Freunden im Heimatland** ist. Ein Smartphone mit Internetzugang kann beispielsweise auch als **Übersetzungshilfe** oder **GPS-Gerät** dienen. Neben Geld und Ausweis ist ein Mobiltelefon der vermutlich wichtigste Besitz von Flüchtenden..

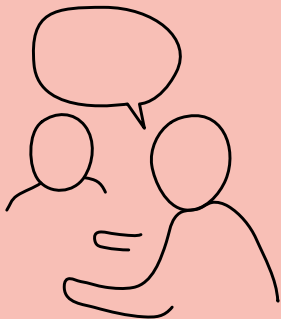




NOCH MEHR FRAGEN
UND ANTWORTEN

Gibt es für alle Flüchtlinge Deutschkurse?

AsylwerberInnen hatten bis zum Frühjahr 2016 kein Anrecht auf Deutschkurse. Nach einer Gesetzesnovelle sind Deutschkurse auch für Asylwerber möglich, wenn die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist und nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Mittel. Vielfach sind sie aber auf die Initiative von Freiwilligen oder NGOs angewiesen, um Deutsch lernen zu können. In Wien hat die Stadtregierung eine ganzheitliche Integrationsbegleitung für Asylwerbende beschlossen, welche u.a. auch Deutschkurse beinhaltet. Anerkannte Flüchtlinge bekommen meist im Rahmen von Integrationsprogrammen oder durch das AMS Deutschkurse zugewiesen. Zudem müssen verpflichtende Wertekurse besucht werden.





NOCH MEHR FRAGEN
UND ANTWORTEN

Dürfen AsylwerberInnen arbeiten?

AsylwerberInnen dürfen keiner Lohnarbeit nachgehen. Sie haben während ihres Verfahrens nur mit einer besonderen Beschäftigungsbewilligung Zugang zum Arbeitsmarkt, diese wird jedoch in den seltensten Fällen ausgestellt. Im Rahmen festgesetzter Kontingente können AsylwerberInnen nur (befristete) **Saisonarbeit** (z.B. Gastronomie) ausüben. In dieser Zeit bekommen sie keine Grundversorgung. Weiters können Sie **gemeinnützige Tätigkeiten für alle Gebietskörperschaften oder den Quartierbetreiber** übernehmen. Sie bekommen dafür einen Anerkennungsbeitrag von wenigen Euro pro Stunde. Das Innenministerium hat hierfür einen Leistungskatalog mit gemeinnützigen Tätigkeiten erstellt. Außerdem können sie einem freien Gewerbe nachgehen (z.B. Prostitution, Zeitungsverkauf, Kunst).

Der Betrag von 110 Euro pro Monat (und weiteren 80 Euro pro Familienmitglied) darf nicht überschritten werden, um die volle Grundversorgung nicht zu beeinflussen. Auf staatliche Unterstützung sind sie also nach wie vor angewiesen.

Übersicht über Arbeitsmöglichkeiten:

http://www.ams.at/_docs/400_Asyl-Folder_DEUTSCH.pdf

Informationen über das Leben und Arbeiten in Österreich:

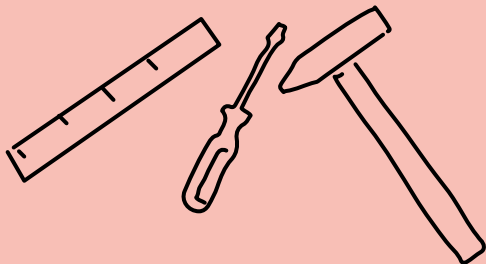
<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/auslaenderinnen/asylberechtigte>



NOCH MEHR FRAGEN
UND ANTWORTEN

Dürfen junge AsylwerberInnen eine Lehre beginnen?

Für junge AsylwerberInnen wurde in den letzten Jahren der Zugang zum Arbeitsmarkt etwas gelockert. Wenn sie **unter 25 Jahre** alt sind, dürfen sie **unter gewissen Voraussetzungen eine Lehre beginnen**. So muss es sich z.B. um einen Lehrberuf handeln, in dem es nicht genügend Arbeitskräfte gibt und für den außerdem kein/e Österreicher/in oder eine andere Person mit Arbeitserlaubnis in Frage kommt.



NOCH MEHR FRAGEN
UND ANTWORTEN

Möchten Sie sich auch engagieren?

Wie können wir alle dazu beitragen, dass sich die Menschen, die aufgrund einer Notsituation zu uns nach Österreich kommen, willkommen fühlen und möglichst gut aufgenommen werden? Erfolgreiche Initiativen in vielen Gemeinden haben gezeigt, dass kleine Gesten viel bewirken können und der Fantasie für gute Ideen keine Grenzen gesetzt sind.

Sie können Fahrdienste anbieten, ein Willkommensfest organisieren, bei der Sortierung von Sachspenden helfen, Deutschkurse organisieren, Wohnraum anbieten, bei der Einrichtung von Quartieren unterstützen, Ihre Freunde und Nachbarn informieren und ermuntern mitzumachen – es gibt unzählige Möglichkeiten und Sie haben vielleicht auch schon die eine oder andere konkrete Idee!

Links zu hilfreichen Portalen, Webseiten und Tipps finden Sie auf www.weil-jeder-mensch-zaehlt.at.

Besonders empfehlenswert ist ein Handbuch für Gemeinden mit dem Titel **Wege aus der Asylquartierkrise: Ratschläge, Auskünfte und Erfahrungen für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen - von BürgermeisterInnen, für BürgermeisterInnen**

http://www.alpbach.org/wp-content/uploads/2015/09/Alpbach_Handbuch_BuergermeisterInnen_Asylquartiere.pdf

SICH
GEMEINSAM
FÜR FLÜCHTLINGE
ENGAGIEREN

Dank

Diese Sammlung von Informationen wurde aus vielen verschiedenen Quellen zusammengestellt.

Wir bedanken uns insbesondere bei der **Flüchtlingshilfe der Diakonie**, die für das Internet ein großartiges Asyllexikon erstellt hat (<https://fluechtlingsdienst.diakonie.at/kleines-asyl-lexikon>), sowie beim Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen **UNHCR Österreich** (<http://www.unhcr.at/service/zahlen-und-statistiken.html>) und dem **Österreichischen Integrationsfonds** (<http://www.integrationsfonds.at/themen/publikationen/zahlen-fakten/>), dass wir auf ihre Faktensammlungen zurückgreifen konnten. Wichtige Quellen waren auch die Statistiken des **Bundesministerium für Inneres** (http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_asylwesen/statistik/start.aspx) und **Eurostat** (http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics).

Die **Caritas Wien** begleitet unser Projekt von Anfang an und hat Fragen und Antworten auf Richtigkeit überprüft. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben.

ERSTE Stiftung

Die ERSTE Stiftung ist im Jahr 2003 aus der Ersten Österreichischen Spar-Casse hervorgegangen. Heute ist sie Hauptaktionärin der Erste Group. Sie ist ein wirksamer Partner einer starken, selbstbewussten Zivilgesellschaft in Zentral- und Südosteuropa. Die Stiftung investiert einen Teil ihrer Dividende in die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Inklusion sozial benachteiligter Gruppen und in zeitgenössische sozial engagierte Kunst.

www.erstestiftung.org

Erste Bank und Sparkassen

Seit nunmehr fast 200 Jahren ist es das Ziel von Erste Bank und Sparkassen, den über 3,4 Millionen Privatkunden und mittelständischen Unternehmern eine umfassende Produktpalette und persönliches Service anzubieten. Die Sparkassengruppe ist Dienstleister für sämtliche Finanzprodukte: vom Sparbuch über Kredit, Wertpapierhandel, Versicherungen, Leasing und Pensionskassenlösungen bis zur Finanzierung von Bauen und Wohnen. Sparkassen sind ein verlässlicher Partner der Wirtschaft und in ihren Regionen fest verankert. Die Gemeinwohlorientierung ist von Beginn an das Fundament unseres Geschäftsmodells.

www.sparkasse.at

Impressum

Herausgeber:

ERSTE Stiftung
Am Belvedere 1, 1100 Wien
office@erstestiftung.org
www.erstestiftung.org

Redaktion:

Caritas: Alicia Allgäuer Mary Kreutzer, Nadja Lehner,
Margerita Piatti, ERSTE Stiftung: Ursula Dechant,
Robin Gosejohann, Maribel Königer, Gerald Radinger

Grafik & Layout: EN GARDE

© ERSTE Stiftung, Januar 2017, vierte korrigierte
und überarbeitete Auflage